

Von: Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM
Gesendet: Tue, 3 Jun 2025 15:54:45 +0000
An: Baumann Daniel
Cc: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM
Betreff: AW: Vorprüfung OgR Roggwil
Angefügt: Vorprüfungsbericht erstellen.docx

Sehr geehrter Herr Baumann

Frau Feller hat Ihre Anfrage um Vorprüfung des totalrevidierten Organisationsreglements der Gemeinde Roggwil an mich weitergeleitet, weil ich am Dienstag und Donnerstag für gemeinderechtliche Anliegen der Gemeinde Roggwil zuständig bin.

Die Vorprüfung habe ich inzwischen vornehmen können. Für die lange Bearbeitungszeit, die aufgrund der hohen Arbeitslast, der Ferien bzw. Feiertage und dem Vergleich mit dem Vorprüfungsgeschäft vom Jahre 2017 entstanden ist, entschuldige ich mich.

Allgemeines

Ich erlaube mir, nachfolgend immer auch Bezug auf den Vorprüfungsbericht von Frau Feller vom 8. Mai 2017 (vgl. Beilage) zu nehmen. Dies insbesondere deshalb, weil viele der dort gemachten Bemerkungen im neuen Entwurf des Organisationsreglements, welches am 1.1.2027 in Kraft treten soll, nicht beachtet bzw. umgesetzt wurden. Zum Teil handelt es sich um Bemerkungen, welche zwingend umgesetzt werden müssen, da die Bestimmung nicht rechtmässig und damit nicht genehmigungsfähig ist. Die Bemerkungen des Vorprüfungsberichts von Frau Feller habe ich dabei nicht wiederholt.

Zum neuen Entwurf des Organisationsreglements

Art. 4 allgemein

Vgl. Bemerkung zu Art. 4 allgemein (Liegenschaftssteuer) im Vorprüfungsbericht von Frau Feller vom 8. Mai 2017 (VP Feller 8.5.17).

Art. 4 Abs. 1 Bst. a

Vgl. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 1 Bst. a (OgR = Gemeindereglement) VP Feller 8.5.17.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e

Vgl. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 1 Bst. e (Erhebung von Abgaben/Gebühren) VP Feller 8.5.17.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g

Vgl. Bemerkung zu Art. 4 Abs. 1 Bst. g (keine Zuständigkeitsregelung) VP Feller 8.5.17.

Art. 4 Abs. 1 Bst. k und l

Ich gehe davon aus, dass mit der Ergänzung (Organisation, bei welcher die Gemeinde beteiligt ist) für die Gemeinde klar ist, was mit diesen Bestimmungen gemeint ist und

sich die Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 1 Bst. k und l VP Feller 8.5.17 damit erledigt haben.

Aufgefallen ist mir ein Tippfehler nach dem Bst. l.: «l» ist zu streichen.

Neu Art. 4 Abs. 1 Bst. n

Im neuen Entwurf des OgR fehlt eine Regelung zum Beschluss (Wahl) des Rechnungsprüfungsorgans. Dabei handelt es sich um ein unübertragbares Geschäft der Stimmberechtigten (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes [GG; BSG 170.11]), das im OgR geregelt werden muss. Wie Ihnen Frau Feller bereits im Vorprüfungsbericht (VP Feller 8.5.17) unter Art. 4 Abs. 2 Bst. b erläutert hat, empfehlen wir die Einsetzung der externen Revisionsstelle (vgl. Art. 16 Abs. 1 neuer Entwurf OgR) anstatt mit einer Wahl, mit einem Beschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 vorzunehmen. Daher ist Art. 4 Abs. 1 mit einem Bst. n zu ergänzen, der wie folgt lautet:

«Bst. n: die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren».

Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 Bst. f

Vgl. Bemerkungen zu Art. 4 Abs. 3 (Kenntnisnahme) und Art. 4 Abs. 3 Bst. b (Décharge-Erteilung) VP Feller 8.5.17.

Art. 7 Abs. 3 Bst. m

Vgl. Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 3 Bst. m VP Feller 8.5.17: Diese Bestimmung ist nicht rechtmässig und kann daher nicht genehmigt werden.

Art. 8 Abs. 3

Vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 3 VP Feller 8.5.17: Hier ist zu ergänzen, dass die Übertragung von Entscheidbefugnissen an das Personal mittels einer Verordnung zu geschehen hat.

Art. 35 Abs. 3

Die Bestimmung ist mit «Projektgruppen» zu ergänzen, da es sich um nichtständige Kommissionen handelt, auf die die Vorschrift ebenfalls Anwendung findet. Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 57 Abs. 4 VP Feller 8.5.17.

Art. 36

Die Bestimmung ist mit «Projektgruppen» zu ergänzen, da es sich um nichtständige Kommissionen handelt, auf die die Vorschrift ebenfalls Anwendung findet. Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 33 VP Feller 8.5.17.

Art. 43

Ich empfehle, die Bestimmung mit einem Absatz zu ergänzen, der für das Rechnungsprüfungsorgan (externe Revisionsstelle) keine Amtszeitbeschränkung vorsieht. Ansonsten besteht die Gefahr, dass nach Ablauf von 4 Amtsdauern auf jeden Fall eine andere externe Revisionsstelle bestimmt werden muss, auch wenn Sie mit der bisherigen Firma zufrieden sind.

Art. 50 Abs. 1, Art. 54, Art. 74 Abs. 3, Art. 95 Abs. 2, Art. 99, Art. 110, Art. 111 Abs. 1

Die richtige Bezeichnung für das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden lautet nach geltendem Recht „*amtliches Publikationsorgan der Gemeinde*“ (die frühere Bezeichnung „Amtsanzeiger“ bzw. „amtlicher Anzeiger“ ist überholt). Diese Terminologie ist in sämtlichen betroffenen Artikeln zu übernehmen.

Art. 63 Abs. 3 (insbes. 2. Satz)

Vgl. Bemerkungen zu Art. 45 Abs. 3, letzter Satz VP Feller 8.5.17.

Art. 80 Abs. 1 Bst. f und g

Die Artikelverweise in der Klammer stimmen nicht: Majorz (Art. 81ff.), Proporz (Art. 91ff.).

Art. 84 Abs. 1 Bst. a

Es hat sich ein Tippfehler eingeschlichen: «... amtlichen...».

Art. 92 Abs. 3

Vgl. Bemerkung zu Art. 84 Abs. 3 (Unterschrift kandidierende Person) VP Feller 8.5.17.

Anhang I – Kommissionen

Vgl. Bemerkung zu Anhang I, alle Kommissionen, Zuständigkeiten VP Feller 8.5.17: Das Wort «insbesondere» ist überall zu streichen. Es ist nicht rechtmässig.

Anhang II – Ausschüsse

Auch beim Abstimmungs- und Wahlausschuss (Aufgaben/Zuständigkeiten) ist das Wort «insbesondere» zu streichen: Begründung gleich wie oben.

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen zum totalrevidierten Organisationsreglement der Gemeinde Roggwil.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Vorprüfungsbericht zu dienen. Bei Fragen stehe ich jeweils am Dienstag und Donnerstag gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Denise Bregy, Fürsprecherin

+41 31 633 77 37 (direkt), denise.bregy@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Von: Baumann Daniel <daniel.baumann@roggwil.ch>

Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 15:05

An: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM <stefanie.feller@be.ch>

Betreff: Vorprüfung OgR Roggwil

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Liebe Stefanie

Anbei sende ich dir vorab die Unterlagen für die Vorprüfung unseres neuen OgR. Die Dokumente übergebe ich morgen zusammen mit dem unterzeichneten Begleitschreiben der A-Post.

Wir hatten bereits im 2017 eine Totalrevision gestartet und in der Folge sistiert. Du hast damals den Vorprüfungsbericht (8.5.1017) erstellt. Deshalb erlaube ich mir auch dieses Mal an dich zu gelangen.

Für dein Mitwirken danke ich dir im voraus herzlich und wünsche dir sonnige Frühlingstage.

Liebe Grüsse

Daniel Baumann
Geschäftsleiter

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL
Fachbereich Präsidial
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil

Tel. +41 62 918 40 10 / **Natel:** 079 706 36 75
www.roggwil.ch

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

PER MAIL

Gemeindeverwaltung Roggwil (BE)
p.A. Herr Daniel Baumann, Geschäftsleiter
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil BE

Sachbearbeiter: Stefanie Feller
G.-Nr.: 170 17 263
Mail: stefanie.feller@jgk.be.ch

8. Mai 2017

Einwohnergemeinde Roggwil; Totalrevision Organisationsreglement / Vorprüfung



Lieber Daniel
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. April 2017 ersuchen Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) um Vorprüfung der geplanten Totalrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Roggwil. Gerne nehme ich aus gemeinderechtlicher Sicht wie folgt dazu Stellung:

Allgemeines:

Da Sie eine *Totalrevision* der heute geltenden Gemeindeordnung vornehmen, habe ich mir erlaubt, meine Bemerkungen auch bezüglich der Zweckmässigkeit der künftigen OgR-Bestimmungen festzuhalten. Dies im Wissen, dass manche Formulierungen bereits in der heute geltenden Gemeindeordnung im gleichen Wortlaut enthalten und durch das AGR genehmigt worden sind.

Art. 1 Bst. c:

Sofern es sich bei den Projektgruppen wie unter den Bemerkungen zu Art. 20 des Entwurfes vermutet, um die bisherigen nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) handelt, müssen diese zusätzlich in Art. 1 Bst. c aufgenommen werden, da sie ebenfalls Organstellung haben, soweit sie entscheidbefugt sind.

Art. 4 allgemein:

Nicht mehr explizit geregelt wird die Erhebung der Liegenschaftssteuer. Ist diese in einem anderen Reglement der Gemeinde vorgesehen? Ansonsten wäre die Festlegung im OgR notwendig, sofern weiterhin eine Liegenschaftssteuer erhoben werden soll (wovon ich ausgehe).

Art. 4 Abs. 1 Bst. a:

Das Organisationsreglement ist auch ein Gemeindereglement. Es ist somit nicht notwendig (aber rechtlich zulässig), einen separaten Buchstaben für das Organisationsreglement aufzulisten. Mit Buchstabe b sind alle Gemeindereglemente erfasst.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e:

Die Grundzüge der Erhebung von Gebühren müssen immer in einem Reglement enthalten sein (mit Ausnahme der Kanzleigebühren und Benützungsgebühren). Insofern ist auch diese Bestimmung nicht notwendig, da bereits durch Art. 4 Abs. 1 Bst. b abgedeckt (aber rechtlich zulässig).

Art. 4 Abs. 1 Bst. g:

Was ist damit gemeint? Bei dieser Bestimmung handelt es sich meiner Meinung nach nicht um eine Zuständigkeitsregelung, sondern um die Beantwortung der Frage, ob Kredite in Form von Rahmenkrediten gesprochen werden dürfen oder nicht. Denn jeder Verpflichtungskredit (unabhängig davon ob er einen Objektkredit oder Rahmenkredit darstellt) ist eine einmalige neue Ausgabe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. f und somit bereits erfasst.

Zudem wird keine von Art. 108 der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) abweichende Regelung festgehalten, weshalb die Vorschrift bereits von übergeordneten Rechts wegen zur Anwendung gelangt und ich Ihnen empfehle, Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Entwurfes zu streichen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. k und l:

Worin liegt die Unterscheidung zwischen Gemeindeverbindung und Gemeindeverband?

Ich empfehle Ihnen zu überprüfen, ob damit nicht immer die Gemeindeverbände gemeint sind. In diesem Fall empfehle ich Ihnen, nur einen der Begriffe zu verwenden (das gilt auch für sämtliche nachfolgenden Vorschriften und meine Bemerkungen dazu).

Sofern es sich um verschiedene Körperschaftsformen handeln sollte: Weshalb wird nur die Gründung und Auflösung eines Gemeindeverbandes, nicht aber einer Gemeindeverbindung, erwähnt? Müssten im Hinblick auf die nachfolgenden Vorschriften nicht auch die Gründung und Auflösung der Gemeindeverbindungen aufgeführt werden?

Art. 4 Abs. 2 Bst. b:

Gemäss Art. 16 Abs. 1 Ihres Entwurfes soll eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden. Dies ist rechtmässig. Allerdings empfehle ich Ihnen, die Einsetzung dieser Revisionsstelle anstatt mit einer Wahl nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b mit einem Beschluss gemäss Art. 4 Abs. 1 vorzunehmen.

In der Regel stimmt die Gemeindeversammlung der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revisionsstelle zu. Eine eigentliche Wahl (mit verschiedenen zur Wahl stehenden Revisionsstellen) findet nicht statt. Die Revisionsstelle wird also normalerweise im Sinne von ja/nein - wie ein Sachgeschäft - beschlossen. Würde zudem ein Stimmberechtigter eine andere externe Revisionsstelle vorschlagen, wäre bei deren Wahl nicht klar, ob diese die Wahl annimmt und wenn ja zu welchen finanziellen Konditionen. Gestützt auf diese Überlegung empfehle ich Ihnen, Art. 4 Abs. 2 Bst. b zu streichen und anstatt dessen einen weiteren Buchstaben in Art. 4 Abs. 1 aufzunehmen und ihn wie folgt zu formulieren:

„Bst. n: die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.“

Wird am *Wahlverfahren* festgehalten, müssten die bisherigen in Art. 25 – 31 des Reglements über die Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen in das neue OgR aufgenommen werden, da ansonsten keine Vorschriften zu den Wahlen an der Gemeindeversammlung bestehen.

Art. 4 Abs. 3:

Bei der Kenntnisaufnahme von Geschäften handelt es sich nicht um eine Zuständigkeitsregelung. Diese muss im OgR nicht explizit aufgeführt werden (zumal die Erwähnung aufgrund der Zuständigkeit bei den Vorschriften des Gemeinderates erfolgt).

Art. 4 Abs. 3 Bst. b:

Es ist zulässig, die Genehmigung der Rechnung in die Kompetenz des Gemeinderates zu legen.

Trotzdem empfiehlt das AGR den Gemeinden, diese Kompetenz bei der Versammlung zu belassen: Die Genehmigung der Rechnung ist zugleich auch die Erteilung der Décharge an den Gemeinderat. Es wirkt störend, wenn er sich diese Décharge selber erteilt und sich somit selber bestätigt, dass er gut gearbeitet hat.

Art. 7 Abs. 2 Bst. h:

Aufgrund der gewählten Formulierung von Art. 4 Abs. 2 Bst. k und l empfehle ich Ihnen, auch in dieser Bestimmung den gleichen Begriff zu verwenden.

Zudem stellt sich für mich die Frage, wer die Delegierten, welche die Gemeinde in privatrechtlichen Unternehmen vertreten, (bspw. Verwaltungsräte, etc.) einsetzt? Sollten diese nicht auch noch aufgeführt werden?

Art. 7 Abs. 3 Bst. f:

Vgl. die Bemerkung zu Art. 4 Abs. 3 Bst. b.

Art. 7 Abs. 3 Bst. m:

Diese Bestimmung ist nicht rechtmässig, da der Gemeinderat nicht für sich selbst Vergütungen resp. Entschädigungen festlegen kann. Beim entsprechenden Beschluss über die Höhe der Vergütungen/Entschädigungen müssten jeweils sämtliche Gemeinderatsmitglieder in den Ausstand treten, weil sie alle ein unmittelbar persönliches Interesse an der Höhe dieser Vergütungen/Entschädigungen hätten. Aus diesem Grund müssen sämtliche Entschädigungen, welche der Gemeinderat erhält, in einem Reglement festgelegt werden (evtl. als Anhang zum OgR).

Art. 8 Abs. 1 Bst. c:

Die Übertragung von selbständigen Entscheidbefugnissen kann der Gemeinderat mit Verordnung oder Einsetzungsbeschluss ausschliesslich an *nichtständige* Kommissionen vornehmen (evtl. *Begriff Projektgruppen*). Alle ständigen Kommissionen, die über selbständige Entscheidbefugnisse verfügen, müssen im OgR festgehalten werden (siehe Anhang I). Folgende Ergänzung in Art. 8 Abs. 1 Bst. c ist vorzunehmen:

„nichtständigen Kommissionen (resp. allenfalls ersetzen durch Projektgruppen)“

Art. 8 Abs. 3:

Die Übertragung von Entscheidbefugnissen an das Personal benötigt in jedem Fall eine Verordnung. Dies muss in Art. 8 Abs. 3 entsprechend ergänzt werden.

Art. 9 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sehen Sie vor, dass der Gemeinderat generell Ausführungsverordnungen zu allen Reglementen der Gemeindeversammlung erlassen kann. Das ist nicht zulässig. Die Stimmberechtigten müssen dem Gemeinderat im jeweiligen Reglement selbst die Ermächtigung erteilen, zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Sie erwähnen hier nicht, dass der Gemeinderat ermächtigt wird, eine *Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen* zu erlassen. Eine solche Verordnung wird benötigt, wenn der Gemeinderat das Gemeindeversammlungsprotokoll und weitere Unterlagen mit Personendaten (sofern dies die Informations- und Datenschutzgesetzgebung zulässt) auf dem Internet aufschalten will. Da Sie bisher über kein Datenschutzreglement verfügen (davon gehe ich aus, weil auch die Zulässigkeit der Erteilung von Listenauskünften direkt im OgR geregelt wird), bestünde für die Aufschaltung insbesondere der Gemeindeversammlungsprotokolle im Internet keine rechtli-

che Grundlage. Deshalb empfehle ich Ihnen, einen zusätzlichen Buchstaben in Art. 9 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

„f über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen.“

Das Muster einer Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeinderecht/musterreglemente.html>

Art. 11 Bst. c:

Haben Sie absichtlich diese Formulierung übernommen, um die Beschlussfassung über *sämtliche Beteiligungen* der Gemeinde an Dritten als Versammlungskompetenz festzulegen? Sie entspricht der früher im Musterorganisationsreglement des AGR vorhandenen Vorschrift. Mittlerweise wurde die Formulierung jedoch angepasst und die Anlagen des Finanzvermögens ausgenommen. Die neue Formulierung lautet:

„*Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,*“

Beide Varianten sind rechtmässig.

Art. 16 Abs. 3 letzter Satz:

Weshalb wird in der Bestimmung auf die *Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung* verwiesen? Stellen die Rechnungsprüfer die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeindeversammlung vor, obwohl diese gar nicht Beschluss fasst? Dann wäre die Bestimmung korrekt, ansonsten müsste der letzte Satzteil bez. Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung gestrichen werden.

Allgemein zu Kapitel A6:

Die Unterscheidung in *Kommissionen, Ausschüsse und Projektgruppen* könnte verwirrend wirken, v.a. weil es sich in allen drei Fällen um „Kommissionen“ gemäss Gemeindegesetzgebung handelt. Dies ist bei den Vorschriften bez. Wählbarkeit, Ausstandspflichten, Verwandtenausschluss, etc. und beim Erlass der Folgevorschriften (v.a. in der Organisationsverordnung) zu beachten.

Art. 18 Kommissionen:

Davon ausgehend, dass Sie in Art. 18 nur die *ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis* meinen, welche im Anhang I OgR aufgelistet werden, empfehle ich Ihnen die entsprechende Präzisierung der Bestimmung und der Randnote vorzunehmen. Ansonsten müssten im Anhang I sämtliche Kommissionen, unabhängig ihrer zeitlichen Befristung und unabhängig ihrer Entscheidungsbefugnisse, aufgeführt werden.

Art. 20 Projektgruppen:

Die Regelung entspricht derjenigen Muster-Organisationsreglementsbestimmung für die nichtständigen Kommissionen. Davon ausgehend, dass Sie für die nichtständigen Kommissionen die andere Bezeichnung „Projektgruppen“ vorgesehen haben, gilt es Folgendes zu beachten:

Nach Art. 29 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) steht das Recht zur Einsetzung von nichtständigen Kommissionen zur Behandlung einzelner in ihrer Zuständigkeit liegender Geschäfte neben dem Gemeinderat *auch den Stimmberechtigten* zu. Dieses Recht kann den Stimmberechtigten nicht entzogen werden. Der Anspruch ergibt sich auch daraus, dass der Gemeinderat selber nichtständige Kommissionen nur zu in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Geschäften einsetzen kann. Für Bereiche, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten liegen, könnte der Gemeinderat keine nichtständige Kommissionen einsetzen (dort wäre es dementsprechend gemäss Entwurf gar nicht möglich, eine Projektgruppe zu bilden).

Fazit: Auch wenn im OgR keine Bestimmung zur Einsetzung nichtständiger Kommissionen vorhanden ist (resp. die Projektgruppen ausschliesslich durch den Gemeinderat eingesetzt werden

können sollen) steht dieses Recht von übergeordneten Rechts wegen auch den Stimmberechtigten zu. Ich empfehle Ihnen deshalb, Art. 20 der Vollständigkeit halber zu ergänzen.

Art. 33:

Die Bestimmung ist um die *Projektgruppen* zu ergänzen, da diese gemeinderechtlich betrachtet auch Kommissionen darstellen, für welche die Vorschriften entsprechend Anwendung finden.

Art. 35 Abs. 2 Bst. a:

Die Ergänzung betr. Seitenlinie ist nicht ausreichend, da die Ausstandspflicht bis in die Seitenlinie des 3. Grades geht. Die Formulierung muss somit wie folgt ergänzt werden:

„...oder in der Seitenlinie **bis dem 3. Grade**,..“

Allgemeines zu C.2 Gemeindeversammlungen:

Es fehlen im Entwurf die Bestimmung über das Wahlverfahren der externen Revisionsstelle. Wird am Wahlverfahren festgehalten, müssen im Kapitel C. 2 die Vorschriften der bisherigen Art. 25 – 31 des Reglements über die Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen in das neue OgR aufgenommen werden.

Die Wahl der Stimmenzähler ist zudem nicht ausreichend geregelt. In **Art. 55** ist zumindest zusätzlich festzuhalten, wie das Mehr zustande kommt (bspw. einfaches Mehr, gewählt sind jene mit den höchsten Stimmenzahlen).

Art. 45 Abs. 3, letzter Satz:

Dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident Abweichungen beschliessen oder die Redezeit der Stimmberechtigten einschränken kann, ist aus Sicht der demokratischen, freien Meinungsäusserung und Willensbildung problematisch. Es könnte die Anschuldigung aufkommen, dass die Versammlungsleitung kritischen Stimmberechtigten das Wort verboten habe, um unliebsame Stellungnahme zu verhindern, um die Geschäfte des Gemeinderates durchbringen zu können. Um solchen Vorwürfen gar keine Plattform zu bieten, empfehle ich Ihnen, die Beschlussfassung über Abweichungen oder die Beschränkung der Redezeit in die Zuständigkeit der Versammlung zu legen (und somit anstatt „*Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann...*“ zu schreiben: „*Die Versammlung kann...*“).

Art. 45 Abs. 4 stellt eine Wiederholung des letzten Satzes von Art. 45 Abs. 3 dar. Wird wider Erwarten am jetzigen Abs. 3 festgehalten, stellt Absatz 4 einen Widerspruch dar.

Art. 55:

Vgl. die Bemerkung unter Allgemeines zu C.2.

Titel von Kapitel C.3 Abstimmungen und Wahlen:

Dieser Titel ist nicht korrekt, da es in den Kapitel ausschliesslich um die Wahlen geht.

In den Art. 61 – 63 unter diesem Kapitel ist zudem der Korrektheit halber nur der Begriff Wahlen, Wahllokal, Wählende, Wahlausschuss, etc. zu verwenden. Abstimmungen finden auch gemäss neuem OgR ausschliesslich an der Gemeindeversammlung statt.

Zudem stellt sich für mich der logischen Systematik halber die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, die Reihenfolge wie folgt vorzunehmen:

- die allgemeinen Bestimmungen in den Art. 56 bis und mit 60 in das Kapitel *C.1 Grundsätzliches* zu verschieben, da dieses bereits die Thematik der Wahlvoraussetzungen in die Gemeindeorgane regelt (Verwandtenausschluss, Ausscheidungsregeln, etc.) und
- die Art. 61 – 63 zuerst im Kapitel C.4 Gemeindewahlen, 1. Allgemeine Bestimmungen einzufügen, da es sich um genau solche handelt und

- den Titel C.3 Abstimmungen und Wahlen zu streichen.

Art. 57 Abs. 4:

Die Bestimmung ist um die *Projektgruppen* zu ergänzen, da diese gemeinderechtlich betrachtet auch Kommissionen darstellen, für welche die Vorschriften entsprechend Anwendung finden.

Allgemeines zu C.4 Gemeindewahlen:

Die Bestimmungen in diesem Kapitel sind rechtlich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen zulässig. Seit Erlass des Reglements über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen im Jahr 2006 wurde jedoch die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte einer Totalrevision unterzogen, weshalb auch das Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen des AGR überarbeitet und auf die aktuelle Gesetzgebung angepasst worden ist. Diese Anpassungen (insb. Ergänzungen zur Präzisierung, etc.) sind in Ihrem Entwurf nicht berücksichtigt. Ich empfehle Ihnen, anhand des Musterreglements des AGR zu überprüfen, ob der Entwurf Ihrer Gemeinde ergänzt werden sollte.

Art. 74:

Diese Bestimmung ist nur unter dem Vorbehalt des Minderheitenschutzes gemäss Gemeindegesetz anwendbar.

Art. 84 Abs. 3:

Gemäss dieser Bestimmung nicht verlangt wird, dass die kandidierende Person selber dem Wahlvorschlag zustimmt. Es wäre somit möglich, dass eine Gruppierung oder Partei jemanden vorschlägt, die oder der gar nicht antreten will. Aus Erfahrung kann das zur Problematik führen, dass Wahlvorschläge eingereicht werden mit Kandidierenden, die das Amt danach gar nicht annehmen werden.

Ich empfehle Ihnen deshalb, als weitere Voraussetzung in Art. 84 Abs. 3 die *unterschriftliche Zustimmung der kandidierenden Person* zu verlangen.

Art. 87:

Gemäss Art. 4 des aufgehobenen Dekretes über die politischen Rechte (DPR) waren die Wahlvorschläge inkl. Unterzeichnende für die Stimmberechtigten öffentlich und konnten eingesehen werden. Mit der Totalrevision der Gesetzgebung über die politischen Rechte (PRG und PRV) im Jahre 2012, ist das Dekret über die politischen Rechte aufgehoben worden. Der ursprüngliche Art. 4 DPR wurde nicht in das PRG bzw. in die PRV aufgenommen. Daher wird von Seiten des Kantons die Auffassung vertreten, dass keine Öffentlichkeit und daher keine Einsehbarkeit in die Wahlvorschläge gegeben ist. Das Stimm- und Wahlgeheimnis geht der öffentlichen Information vor.

Eine wie in Art. 87 geplante Regelung ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar, zumal bei Initiativen und Referenden auch keine Einsicht gewährt wird.

Art. 127 Abs. 2:

Ich empfehle Ihnen, an dieser Stelle explizit das Reglement über Gemeindeversammlung und Gemeindewahlen von 5. Dezember 2005 aufzuführen, welches aufzuheben ist. Damit kann auf den separaten Aufhebungsbeschluss verzichtet werden.

Beschlussfassungsklausel S. 29:

Dort fehlt die Erwähnung von *Anhang II*, welcher gemäss Art. 124 im Gleichen Verfahren wie das OgR beschlossen wird.

Anhang I, alle Kommissionen, Zuständigkeiten:

Die Aufgabenliste wird jeweils als nicht abschliessend bezeichnet, indem einleitend der Satz: „*Der Geschäftsbereich der ...kommission umfasst insbesondere:*“ festgehalten wird. Es ist nicht zulässig, diesen Kommissionen weitere Zuständigkeiten aufzuerlegen, ohne diese im OgR festzuhalten. Die Aufgaben müssen abschliessend aufgelistet werden.

Der Begriff „*insbesondere*“ ist zu streichen.

Anhang I, Bau- und Betriebskommission:

Die Bestimmungen dieser Kommission müssen mit jenen im Baureglement übereinstimmen. Ansonsten ist dieses ebenfalls anzupassen. Die Anpassung kann indirekt im Rahmen der Beschlussfassung über das OgR passieren (das gemeinderechtliche Verfahren ist anwendbar).

Wenn Sie Fragen haben oder eine Besprechung wünschen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Sig. Stefanie Feller, Rechtsanwältin

Kopie per Mail:

- Regierungsstatthalteramt Ob- und Nidwalden

Baumann Daniel

Von: Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM <denise.bregy@be.ch>
Gesendet: Dienstag, 24. Juni 2025 16:18
An: Baumann Daniel
Cc: Feller Stefanie, DIJ-AGR-GeM
Betreff: AW: OgR Roggwil

Guten Tag Herr Baumann

Die von Ihnen angepasste Version des totalrevidierten Organisationsreglements der Gemeinde Roggwil habe ich nochmals überprüft. Die meisten Bemerkungen aus dem Vorprüfungsbericht vom 3. Juni 2025 wurden korrekt umgesetzt. Bei den Bestimmungen, welche Sie nicht gemäss unseren Empfehlungen angepasst haben, handelt es sich um rechtmässige Regelungen, welche genehmigt werden können.

Gerne bestätige ich Ihnen deshalb, dass das gesamte Organisationsreglement nun rechtmässig und genehmigungsfähig ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesem zweiten Vorprüfungsbericht zu dienen.

Freundliche Grüsse

Denise Bregy, Fürsprecherin
+41 31 633 77 37 (direkt), denise.bregy@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Von: Baumann Daniel <daniel.baumann@roggwil.ch>
Gesendet: Dienstag, 17. Juni 2025 13:56
An: Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM <denise.bregy@be.ch>
Betreff: OgR Roggwil
Priorität: Hoch

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag Frau Bregy

Ich habe Ihre Bemerkungen gem. Vorprüfung vom 3.6.2025 in unseren Entwurf eingepflegt. Im anliegenden Versionenvergleich erkennen Sie die Umsetzung mit Kommentaren.

Für Ihre Kontrolle, ob diese Version genehmigungsfähig ist, danke ich Ihnen im Voraus bestens. Der Gemeinderat möchte an seiner Sitzung vom 2. Juli eine Freigabe für die öffentliche Auflage vor der Urnenabstimmung beschliessen.

Ich bin Ihnen demnach dankbar, wenn Sie mir bis Ende kommender Woche (27.6.2025) Ihre geschätzte Rückmeldung machen könnten.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken und freundliche Grüsse

Daniel Baumann
Geschäftsleiter

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Fachbereich Präsidial

Bahnhofstrasse 8

Postfach 164

4914 Roggwil

Tel. +41 62 918 40 10

www.roggwil.ch